

(3) Einrichtungen auf Zollflugplätzen (§ 3 Abs. 4) und verkehrsrechtlich zugelassenen Flugplätzen im Zollbinnenland sind, soweit sie die Sicherheit der Zollbelange gefährden, auf Anordnung des Hauptzollamtes zu entfernen oder mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen zu versehen. Anordnungen des Hauptzollamtes können gemäß den dafür geltenden Regelungen der Abgabenordnung erzwungen werden. Auf den in Satz 1 bezeichneten Flugplätzen gilt § 60 sinngemäß.

Fünfter Teil

Zollverwaltung; Beistandspflichten

§63

Zollstellen, Zollgrenzdienst

(1) Der Aufbau der Zollverwaltung richtet sich nach dem Gesetz über die Finanzverwaltung.

(2) Zollstellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Hauptzollämter und Zollämter. Bei Errichtung von Zollstellen ist das öffentliche Verkehrsbedürfnis zu berücksichtigen.

(3) Der Zollgrenzdienst sichert die Zollgrenze und überwacht den Zollgrenzbezirk, die Zpiffreigebiete, die der Grenzaufsicht nach § 62 Abs. 2 unterworfenen Gebiete und die Zollflugplätze (Grenzaufsicht). Zum Zollgrenzdienst gehören alle Zollbediensteten, die in der Grenzaufsicht tätig sind.

§64

Beistand

(1) Den nach den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verwaltungen dürfen mit ihrem Einverständnis Hohedtsaufgaben — ausgenommen der Erlass rechtsbehelfsfähiger Verfügungen und Entscheidungen — übertragen werden, soweit sie diese Aufgaben durch Amtsträger wahrnehmen.

(2) Die nach der Abgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verwaltungen und die nach der Abgabenordnung zu ZoHilfsorganen bestellten Unternehmen haben den Zollstellen bei der zollamtlichen Überwachung und bei der Zollbehandlung des Personen- und Güterverkehrs, dem ihre Einrichtungen dienen, jede dienliche Hilfe zu leisten, besonders auch

1. die mit der zollamtlichen Überwachung ihres Verkehrs betrauten Zollbediensteten im Dienst unentgeltlich zu befördern und ihnen den Zutritt zu ihren Anlagen unentgeltlich zu gestatten,
2. den in Betracht kommenden Zollstellen die Fahr- und Flugpläne für den Verkehr über die Grenze rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Verwaltungen und Unternehmen haben Bedienstete, die einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit überführt sind, auf Verlangen von jeder Verrichtung auszuschließen, auf die sich die zollamtliche Überwachung erstreckt.

§65

Zollbehandlung auf dem Betriebsgelände bestimmter Unternehmen

(1) Wird die Zollbehandlung des Personen- oder Güterverkehrs auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens durchgeführt, das dem öffentlichen Verkehr oder dem öffentlichen Warenumsatz dient, so gelten für die Beziehungen zwischen der Zollverwaltung und dem Unternehmen die Absätze 2 bis 5.

(2) Das Unternehmen stellt die erforderlichen Einrichtungen, besonders Rampen, Lagerräume und -plätze, Brücken, Dieneträume, Wiege- und Untersuchungsvorrichtungen, Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge der Zollbediensteten, und hält sie im gutem Zustand. Das Unternehmen kann von der Zollverwaltung verlangen, daß sie ihm seine Selbstkosten vergütet, soweit das Unternehmen diese Einrichtungen nicht ohnehin benötigt. Soweit ein Aufwand

über das Maß hinausgeht, das für zolleigene Einrichtungen üblich ist, wird er nicht vergütet.

(3) Die Zollverwaltung kann von dem Unternehmen weitere Leistungen verlangen, die mit der Zollbehandlung der von ihm beförderten oder umgeschlagenen Waren zusammenhängen und die ihm nach den Umständen zugemutet werden können. Das Unternehmen kann dafür Vergütung seiner Selbstkosten verlangen.

(4) Für die von der Zollverwaltung zu zahlende Vergütung kann eine Pauschale vereinbart werden.

(5) Verkehrsverwaltungen des Staates gelten als Unternehmen im Sinne der vorstehenden Absätze.

Sechster Teil

Ermächtigungen und Vereinfachungen

§66

(1) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Minister mittels Durchführungsbestimmung aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Erfüllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen, Zollsätze des Zolltarifs ändern.

(2) Bei den Änderungen nach Absatz 1 können Zollsätze, die gesenkt werden, bis auf volle Zahlen nach unten und Zollsätze, die erhöht werden, bis auf volle Zahlen nach oben gerundet werden.

(3) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Minister in einer Durchführungsbestimmung die Inanspruchnahme eines Zollkontingents von der Vorlage eines Zollkontingentscheins abhängig machen und die Grundsätze für die Verteilung sowie die für die Verteilung zuständige Zollkontingentscheinstelle festsetzen. Die Grundsätze für die Verteilung müssen unter Berücksichtigung der mit der Einführung des Zollkontingents verfolgten wirtschaftlichen Ziele, wie der Preisdämpfung, Befriedigung eines bestimmten Bedarfs oder Pflege bestimmter Handelsbeziehungen, die volkswirtschaftlich zweckmäßige Ausnutzung des Zollkontingents ermöglichen. Sie können vorsehen, daß die Zollkontingentswaren nur zur Belieferung von Verbrauchern in bestimmten Teilen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu verwenden sind sowie daß Einführer bevorzugt zu berücksichtigen sind, die durch einen höheren als den auf Grund des Kontingentszollsatzes zu entrichtenden Zoll in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden. Im Rahmen der Grundsätze für die Verteilung kann die Ausnutzung des ZoUkontingents von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§67

(1) Der Minister der Finanzen kann zur Durchführung dieses Gesetzes in einer Durchführungsbestimmung

1. die durch dieses Gesetz festgelegten Pflichten näher bestimmen; sein Recht, die Pflichten der Zollbediensteten im Verwaltungsweg festzulegen, bleibt unberührt,
2. die in diesem Gesetz enthaltenen Begriffe erläutern,
3. das Verfahren bei der Erfassung des Warenverkehrs und bei der Zollbehandlung, für die besonderen Zollverkehre, für die anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Verkehre, für den Zollerlaß und für die Zollerstattung näher regeln und dabei den ZöllbeteiMgten, einschließlich des Käufers oder Empfängers einer Ware, die erforderlichen Anmelde- und Buchungspflichten auferlegen.

Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und überstaatlicher Organisationen im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Der Minister der Finanzen kann mittels Durchführungsbestimmung Vorschriften zur Auslegung und Anwendung des Zolltarifs, besondere zur Abgrenzung der Positionen und Unterpositionen, erfassen. Er hat dabei Auskünfte, Empfehlungen und Erläuterungen zwischenstaatlicher und über-